An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, am 14.10.2026

Betreff: Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz 2024 geändert wird (Oö. Jagdgesetz-Novelle 2026)

Der Verein gegen Tierfabriken (VGT) nimmt als Tierrechtsorganisation und anerkannte Umweltorganisation zum Begutachtungsentwurf der Oö. Jagdgesetz-Novelle 2026 wie folgt Stellung.

I. Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere Änderungen der jagdlichen Verwaltung, die Einführung eines amtlichen Wildtiermonitorings, Anpassungen der jagdlichen Verlässlichkeit, Änderungen einzelner Jagdmethoden und die Erweiterung bestimmter Rechtsschutzmöglichkeiten vor. Diese Maßnahmen greifen jedoch zu kurz. Die grundlegenden Probleme des oberösterreichischen Jagdrechts im Hinblick auf Tierschutz und Ökologie bleiben bestehen.

Ein zeitgemäßes Jagdgesetz muss die Erhaltung funktionsfähiger Ökosysteme, den Schutz wildlebender Tiere und die Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden in den Mittelpunkt stellen. Die Tötung wildlebender Tiere kann nicht allein durch jagdliche Traditionen oder persönliche Interessen gerechtfertigt werden. Die Jagd ist kein Selbstzweck. Wildlebende Tiere sind als Bestandteile dieser Ökosysteme zu schützen und dürfen nicht vorrangig als jagdliche Ressource betrachtet werden. Die derzeitige Rechtslage lässt weiterhin Jagdpraktiken zu, die aus Tierschutzsicht nicht vertretbar sind. Dazu gehören insbesondere die Fallenjagd, die Baujagd, die Tötung von Hunden und Katzen durch Jagdschutzorgane, die Verwendung bleihaltiger Munition und das Aussetzen gezüchteter Tiere zur späteren Bejagung.

Die Novelle sollte daher genutzt werden, um das Jagdrecht insgesamt stärker am Staatsziel Tierschutz, an den Anforderungen des europäischen Artenschutzrechts und an wissenschaftlich fundierten ökologischen Grundsätzen auszurichten.

II. Zu den vorgesehenen Änderungen der Oö. Jagdgesetz-Novelle 2026

<u>Zu Art. I Z 4 – § 4 Abs. 3 bis 6: Amtliches Wildtiermonitoring</u>

Die konkrete Ausgestaltung des § 4 Abs. 3 ist unzureichend. Nach dieser Bestimmung legt die Landesregierung die Monitoringmaßnahmen nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und des Oö. Landesjagdverbands fest. Eine verpflichtende Beteiligung unabhängiger wissenschaftlicher Einrichtungen, anerkannter Umweltorganisationen oder naturschutzfachlicher Sachverständiger ist hingegen nicht vorgesehen.

Diese einseitige Beteiligung ist insbesondere deshalb problematisch, weil die Ergebnisse des Monitorings als Grundlage für Maßnahmen dienen können, die bis zur Tötung geschützter Tiere reichen. Die Erhebung jener Daten, mit denen solche Eingriffe später begründet werden, muss unabhängig und wissenschaftlich nachvollziehbar erfolgen. § 4 Abs. 3 sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass unabhängige wildtierökologische und naturschutzfachliche Sachverständige sowie anerkannte Umweltorganisationen verpflichtend einzubeziehen sind. Die angewandten

Methoden, die erhobenen Daten und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen müssen überprüfbar sein. Dabei sind auch Unsicherheiten von Bestandsschätzungen transparent darzustellen.

Zu Art. I Z 20 und 21 sowie Z 25 und 26 – §§ 33 und 35: Jagdliche Verlässlichkeit

Problematisch im Hinblick auf Änderungen in Bezug auf die jagdliche Verlässlichkeit ist, dass die bisher ausdrücklich erfassten tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretungen in § 33 Abs. 3 Z 5 durch den Verweis auf ein Tierhaltungsverbot ersetzt werden. Da nicht jeder schwerwiegende Tierschutzverstoß zu einem Tierhaltungsverbot führt, könnten einschlägige Verwaltungsstrafen künftig nicht mehr unmittelbar unter diesen Verweigerungsgrund fallen. Tierschutzrechtliche Verwaltungsübertretungen müssen daher weiterhin ausdrücklich als Verweigerungsgrund vorgesehen und das Tierhaltungsverbot zusätzlich aufgenommen werden.

Abzulehnen ist auch die Erweiterung des § 33 Abs. 5 auf die Verweigerungsgründe nach Abs. 3 Z 6 und 7. Während die zusätzliche Verlässlichkeitsprüfung bisher auf Z 4 und 5 beschränkt ist, soll sie künftig auch bei bestimmten Verstößen gegen den Schutz von Wölfen und anderen besonders geschützten Tierarten gelten. Dadurch wird die bisherige zwingende Rechtsfolge bei diesen Artenschutzverstößen von einer zusätzlichen Verlässlichkeitsprüfung abhängig gemacht. Die Erweiterung des § 33 Abs. 5 auf Z 6 und 7 sollte daher entfallen. Auch aufrechte Tierhaltungsverbote sind von der dort vorgesehenen zusätzlichen Verlässlichkeitsprüfung auszunehmen.

Kritisch ist ferner die neu vorgesehene verpflichtende Anhörung des Oö. Landesjagdverbands im Verfahren zur Entziehung einer Jagdkarte gemäß § 35 Abs. 1. Als gesetzliche Interessenvertretung der Jägerschaft ist der Landesjagdverband keine unabhängige Kontrollinstanz. Auch wenn ihm durch die Anhörung kein Entscheidungs- oder Vetorecht zukommt, ist eine besondere Mitwirkung im Entziehungsverfahren nicht sachlich erforderlich oder sachlich zu begründen. Die zuständige Behörde hat die gesetzlichen Voraussetzungen eigenständig zu prüfen und kann bei Bedarf unabhängige Sachverständige beiziehen. Die Anhörungspflicht des Oö. Landesjagdverbands in § 35 Abs. 1 sollte daher gestrichen werden.

Zu Art. I Z 31 bis 34 – § 43 Abs. 1, 5, 7 und 8: Schutz geschützter Wildarten und Ausnahmen von Schonzeiten

Problematisch ist die unterschiedliche Ausgestaltung der Voraussetzungen für Ausnahmen von Schonzeiten in § 43 Abs. 5. Während für die bisher erfassten unionsrechtlich geschützten Arten weiterhin ausdrücklich verlangt wird, dass keine anderweitige zufriedenstellende Lösung besteht, sieht der neu eingefügte Satz für Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie lediglich vor, dass die betroffene Population trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Damit fehlt für diese Arten eine ausdrückliche Verpflichtung, vor einer Entnahme mögliche Alternativen zu prüfen.

Gerade beim Wolf ist dies von erheblicher Bedeutung. Konflikte mit der Nutztierhaltung können durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen vermieden oder wesentlich entschärft werden. Der Schutz der Wölfe und die konsequente Umsetzung nicht tödlicher Maßnahmen müssen daher im Vordergrund stehen. Die Tötung von Wölfen ist aus Tierschutz- und Artenschutzgründen abzulehnen. Die verpflichtende Prüfung anderweitiger zufriedenstellender Lösungen sollte deshalb unbedingt auch für Arten des Anhangs V ausdrücklich in § 43 Abs. 5 verankert werden.

Darüber hinaus darf die Ausnahmebewilligung nicht allein auf allgemeine Annahmen über die Populationsentwicklung gestützt werden. Erforderlich sind aktuelle wissenschaftliche Daten, eine nachvollziehbare Beurteilung des Erhaltungszustands und die Berücksichtigung bereits erfolgter

oder geplanter Entnahmen. Bei Populationen, deren günstiger Erhaltungszustand nicht gesichert ist, muss besonders sorgfältig geprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Eingriff vorliegen.

Auch § 43 Abs. 8 muss entsprechend angepasst werden. Die Bestimmung ermöglicht bereits nach geltendem Recht, Ausnahmen von Schonzeiten durch Verordnung zuzulassen. Der Entwurf ergänzt hierfür eine eigene Voraussetzung für Arten des Anhangs V, ohne jedoch die Prüfung anderweitiger zufriedenstellender Lösungen vorzuschreiben. Diese Schutzanforderung muss auch bei Ausnahmen durch Verordnung gelten.

Unabhängig davon bleibt die Zulassung artenschutzrechtlich relevanter Ausnahmen durch Verordnung aus Rechtsschutzgründen äußerst problematisch. Anders als bei Bescheiden steht anerkannten Umweltorganisationen dagegen kein vergleichbarer unmittelbarer Rechtsbehelf offen. Ausnahmen, die die Entnahme unionsrechtlich geschützter Tiere ermöglichen, müssen daher grundsätzlich durch gerichtlich überprüfbare Bescheide zugelassen werden. Die Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 8 ist insoweit zu streichen, da sie aufgrund des fehlenden wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes für anerkannte Umweltorganisationen gegen die Anforderungen der Aarhus-Konvention in Verbindung mit dem Unionsrecht verstößt und daher rechtswidrig ist. Auf die damit zusammenhängenden Fragen der Beteiligungs- und Beschwerderechte von Umweltorganisationen wird bei § 84 näher eingegangen.

Zu § 46 Abs. 4 und 4a: Tötung schwer verletzter Wildtiere

Die Möglichkeit, schwer verletzte Wildtiere rasch von nicht mehr behebbaren Qualen zu erlösen, ist aus Tierschutzsicht grundsätzlich nachvollziehbar.

Eine Tötung darf jedoch nur erfolgen, wenn sie aufgrund des konkreten Zustands des Tieres erforderlich ist. Eine bloße Schwächung oder der organisatorische Aufwand einer Versorgung reichen nicht aus. Maßgeblich müssen die Schwere der Verletzung, die Überlebensprognose und die Möglichkeit einer fachgerechten Behandlung sein. Die vorgesehene Einbindung entsprechend befugter Angehöriger der Bundespolizei erfordert neben der sicheren Waffenhandhabung auch ausreichende Kenntnisse zur Beurteilung verletzter Wildtiere und zur tierschutzgerechten Durchführung einer notwendigen Nottötung. Bei geschützten Arten sind zudem nachvollziehbare Dokumentationspflichten erforderlich, damit artenschutzrechtliche Vorgaben nicht umgangen werden.

Zu Art. I Z 51 bis 54 – § 60 Abs. 1 Z 3, 5 und 11 sowie Abs. 2: Nachtzieltechnik, Nachtjagd und Abschussabstände

Die vorgesehenen Änderungen des § 60 sind aus Tierschutzsicht kritisch zu beurteilen. Insbesondere wird der Einsatz von Nachtsichttechnik auf als invasiv gelistete Beutegreifer ausgeweitet.

Eine technische Intensivierung der Jagd ist grundsätzlich abzulehnen. Wildtiere benötigen möglichst störungsarme Zeiträume für Nahrungssuche, Fortpflanzung und Rückzug. Insbesondere die nächtliche Bejagung von Füchsen und Mardern erhöht den Jagddruck auf Tierarten, die wichtige ökologische Funktionen erfüllen. Zudem kann eine dreijährige Jagderfahrung keine spezifische Schulung im sicheren und tierschutzgerechten Umgang mit Nachtsichttechnik ersetzen. Soweit deren Verwendung gesetzlich zugelassen bleibt, sollte eine entsprechende Schulung für alle Anwender:innen verpflichtend sein.

Die bereits bestehenden Ausnahmen vom Nachtjagdverbot für Wild im Sinne des § 57 sowie für bestimmte Vogelarten und die Möglichkeit behördlich bewilligter Nachtabschüsse von Rotwild sind

ebenfalls aus Tierschutzsicht zu kritisieren. Diese weitergehende Forderung betrifft die geltende Rechtslage und wird in Teil III näher behandelt.

Abzulehnen ist ferner die vorgesehene Verringerung des Mindestabstands für Abschüsse bei Rehwildfütterungen von bisher 100 auf 50 Meter gemäß § 60 Abs. 1 Z 11. Fütterungsplätze ziehen Wildtiere gezielt an und dürfen nicht zugleich Bereiche erhöhten Jagddrucks werden. Der bisherige Mindestabstand ist daher jedenfalls beizubehalten. Darüber hinaus sollte die routinemäßige Wildfütterung insgesamt zurückgedrängt werden.

Die Beschränkung halbautomatischer Waffen mit einer Magazinkapazität von mehr als zwei Patronen bei der Bejagung der in § 43 Abs. 5 genannten Arten bleibt im Entwurf erhalten. Auch die bereits bestehenden Möglichkeiten, Ausnahmen von sachlichen Jagdverboten zu bewilligen, sind kritisch zu überprüfen und auf eng begrenzte, fachlich begründete Fälle zu beschränken. Insgesamt sollte die Novelle die nächtliche Jagdausübung und den Einsatz technischer Zielhilfen einschränken, anstatt weitere Möglichkeiten zur Tötung von Wildtieren zu eröffnen.

Zu Art. I Z 65 – § 84 Abs. 2 und 3 sowie § 43 Abs. 8: Wirksamer Rechtsschutz bei artenschutzrechtlichen Entnahmen

Problematisch bleibt, dass § 43 Abs. 8 die Zulassung artenschutzrechtlich relevanter Ausnahmen durch Verordnung ermöglicht. Während Umweltorganisationen gegen einschlägige Bescheide Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erheben können, steht ihnen gegen Verordnungen kein vergleichbarer, unmittelbar zugänglicher Rechtsbehelf zur Verfügung.

Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention verlangt im Zusammenspiel mit dem einschlägigen Unionsrecht einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz zur Durchsetzung unionsrechtlicher Umweltvorschriften. Gerade bei der Tötung geschützter Tiere ist eine rechtzeitige Überprüfung besonders wichtig, weil ein Abschuss nicht rückgängig gemacht werden kann.

Daher wird gefordert, artenschutzrechtlich relevante Ausnahmen für unionsrechtlich geschützte Tierarten grundsätzlich durch individuell überprüfbare Bescheide statt durch Verordnungen zuzulassen. Die entsprechende Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 8 ist insoweit zu streichen. Zudem müssen Umweltorganisationen rechtzeitig Kenntnis von Entscheidungen erhalten und bei drohenden irreversiblen Eingriffen wirksamen vorläufigen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können.

III. Weitere notwendige Änderungen des Oö. Jagdgesetzes 2024

Zu § 2: Verankerung ökologischer und tierschutzrechtlicher Grundsätze

§ 2 sollte den Schutz wildlebender Tiere und ihrer Lebensräume ausdrücklich in den Mittelpunkt stellen. Wildtiere sind als empfindungsfähige Lebewesen und wesentlicher Bestandteil funktionierender Ökosysteme zu achten. Ihre Tötung darf nicht als selbstverständlicher Bestandteil der Nutzung der Natur betrachtet werden. Freizeitjagd, Trophäeninteressen und die bloße Einstufung einer Tierart als jagdbar dürfen keine Rechtfertigung für die Tötung von Tieren darstellen. Vorrang müssen der Schutz der Tiere, die Erhaltung der Biodiversität und nicht tödliche Maßnahmen haben.

Zu §§ 2, 7 und 10: Jagdfreistellung aus ethischen Gründen

Grundeigentümer:innen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Grundstücke aus ethischen Gründen von der Jagdausübung freistellen zu lassen. Die Verpflichtung, die Tötung von Tieren auf

eigenem Grund gegen die eigene Überzeugung zu dulden, stellt einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Urteil Herrmann gegen Deutschland (26. Juni 2012, Nr. 9300/07) festgestellt, dass die Verpflichtung von Grundeigentümern, die Jagd trotz ihrer ethischen Ablehnung auf ihrem Grundstück zu dulden, eine unverhältnismäßige Belastung darstellen und das Recht auf Achtung des Eigentums gemäß Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK verletzen kann.

Das Oö. Jagdgesetz sollte daher ein wirksames Verfahren zur Jagdfreistellung aus ethischen Gründen vorsehen.

§ 2 sollte ein ausdrückliches Recht auf Beantragung einer Jagdfreistellung aus ethischen Gründen vorsehen. §§ 7 und 10 sind entsprechend anzupassen, damit solche Grundstücke nicht ohne ausreichende Berücksichtigung der Rechte ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer in die genossenschaftliche Jagdausübung einbezogen werden.

Zu § 4 Abs. 1: Streichung geschützter Arten und von Tierarten ohne hinreichend begründete jagdliche Nutzung aus der Liste jagdbarer Tiere

Die Aufzählung jagdbarer Tiere in § 4 Abs. 1 ist grundlegend zu überarbeiten. Die Aufnahme einer Tierart in das Jagdrecht darf nicht allein darauf beruhen, dass diese traditionell als Jagdwild betrachtet wird.

Insbesondere sind Braunbär, Wolf, Luchs, Fischotter, Wildkatze und Goldschakal aus der Liste jagdbarer Tiere zu streichen. Diese Arten erfüllen wichtige ökologische Funktionen und dürfen nicht als gewöhnliche jagdliche Nutzungsobjekte behandelt werden. Ihr Schutz muss im Vordergrund stehen.

Ebenso sind Murmeltier, Auerwild, Birkwild, Rebhuhn, sämtliche Greifvögel und die Turteltaube aus der Liste jagdbarer Tiere zu entfernen. Bei diesen Arten besteht entweder ein besonderer Schutzbedarf oder eine hinreichende fachliche Rechtfertigung für ihre jagdliche Nutzung ist nicht ersichtlich.

Gerade bei gefährdeten oder rückläufigen Arten ist es nicht vertretbar, ihre Tötung weiterhin als reguläre Form der Jagdausübung vorzusehen. Die Möglichkeit, durch Schonzeiten oder zusätzliche Beschränkungen einzelne Abschüsse zu begrenzen, ersetzt nicht die grundsätzliche Entscheidung, solche Arten von der jagdlichen Nutzung auszunehmen.

Auch bei nicht gefährdeten Arten ist die Jagdbarkeit nicht automatisch gerechtfertigt. Die bloße Tatsache, dass Tiere in einem Gebiet vorkommen, Schäden verursachen könnten oder von Jäger:innen traditionell bejagt werden, begründet noch keine Notwendigkeit ihrer Tötung.

Zu § 5: Bewilligungspflicht für sämtliche Wildgehege

Die Errichtung gewöhnlicher Wildgehege unterliegt gemäß § 5 grundsätzlich einem Anzeigeverfahren, während für Schwarzwildgehege bereits eine behördliche Bewilligung erforderlich ist. Diese Unterscheidung ist aus Tierschutzsicht nicht ausreichend begründet.

Die Haltung von Wildtieren in Gehegen kann ihre natürlichen Bewegungsmöglichkeiten und Verhaltensweisen erheblich einschränken. Darüber hinaus können Einzäunungen Wanderbewegungen wildlebender Tiere behindern und Lebensräume zerschneiden. Daher sollte die Errichtung sämtlicher Wildgehege einer vorherigen behördlichen Bewilligung unterliegen, bei der die artspezifischen Bedürfnisse der Tiere und die ökologischen Auswirkungen umfassend geprüft

werden. Gehege, die vorwiegend der späteren Tötung gehaltener Tiere dienen, sind grundsätzlich abzulehnen.

Zu § 7: Ruhen der Jagd

Auf Waldfriedhöfen muss die Jagd ausdrücklich ruhen. Diese Flächen dienen der Totenruhe und die Jagdausübung ist mit dieser besonderen Zweckbestimmung nicht vereinbar. Das Ruhen der Jagd sollte daher unabhängig von der Gestaltung und rechtlichen Bezeichnung der Bestattungsstätte gesetzlich klargestellt werden.

Zu §§ 32 und 70: Unabhängige Jagdkartenbehörde und Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft

Die Ausstellung von Jagdkarten erfolgt nach geltendem Recht grundsätzlich durch die Landesjägermeisterin beziehungsweise den Landesjägermeister. Gleichzeitig sieht § 70 eine verpflichtende Mitgliedschaft der Inhaber:innen gültiger Jagdkarten im Oö. Landesjagdverband vor.

Die Entscheidung über die jagdliche Berechtigung sollte jedoch ausschließlich einer unabhängigen staatlichen Behörde obliegen. Dadurch kann eine klare Trennung zwischen behördlichen Aufgaben und der Interessenvertretung der Jägerschaft gewährleistet werden. Auch die Pflichtmitgliedschaft im Landesjagdverband sollte abgeschafft werden.

Zu § 41 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6: Verbot der Tötung von Hunden und Katzen

§ 41 erlaubt Jagdschutzorganen und Jagdausübungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen die Tötung wildernder Hunde sowie offensichtlich herrenloser Katzen, die mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt angetroffen werden.

Diese Befugnisse sind aus Tierschutzsicht abzulehnen. Insbesondere kann aus der Entfernung einer Katze von einem bewohnten Gebäude nicht zuverlässig auf ihre Herrenlosigkeit geschlossen werden. Auch bei Hunden müssen geeignete Maßnahmen zur Sicherung und Gefahrenabwehr Vorrang haben. Diese Tötungsbefugnisse sind jedenfalls zu streichen.

Zu § 41 und § 89: Einschränkung der Befugnisse der Jagdschutzorgane

§ 41 räumt Jagdschutzorganen weitreichende Kontroll- und Eingriffsbefugnisse ein. Dazu zählen unter bestimmten Voraussetzungen die Anhaltung von Personen, die Durchsuchung von Behältnissen und Fahrzeugen, die Abnahme von Gegenständen und die Festnahme von Personen. Darüber hinaus verpflichtet § 41 Abs. 8 kontrollierte Personen zur Mitwirkung.

Derartige Eingriffe in persönliche Rechte müssen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und einer wirksamen staatlichen Kontrolle unterstellt werden. Die Befugnisse der Jagdschutzorgane sowie die damit verbundenen Strafbestimmungen des § 89 sind daher im Hinblick auf Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Jagdschutzorgane dürfen nicht mit allgemeinen polizeilichen Befugnissen ausgestattet werden.

§ 89 Abs. 1 Z 10 sieht etwa eine Verwaltungsstrafe bei Verletzung der Mitwirkungspflicht gegenüber Jagdschutzorganen vor. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Identitätsfeststellung kritisch zu sehen. Selbst bei polizeilichen Identitätsfeststellungen stellt die bloße Verweigerung der Ausweisvorlage nicht generell eine eigenständige Verwaltungsübertretung dar, wenngleich unter bestimmten Voraussetzungen Zwangsmaßnahmen zulässig sein können. Es ist daher sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb die verweigerte Mitwirkung gegenüber Jagdschutzorganen, die keine Polizeiorgane sind, eigenständig verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden soll. Diese

Ungleichbehandlung wirft Fragen der Verhältnismäßigkeit und sachlichen Rechtfertigung auf. Die Strafbestimmung ist daher insoweit zu streichen. Bei begründetem Verdacht soll erforderlichenfalls die Polizei zur Identitätsfeststellung beigezogen werden.

Zu § 42: Schutz während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten

Für sämtliche jagdbaren Tierarten sind verbindliche, wissenschaftlich begründete Schonzeiten vorzusehen. Diese müssen insbesondere die Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten sowie weitere biologisch sensible Lebensphasen berücksichtigen. Gerade während der Jungenaufzucht kann die Tötung eines Elterntiers dazu führen, dass abhängige Jungtiere unversorgt bleiben und qualvoll verenden. Auch außerhalb dieser Zeiträume können Störungen durch die Jagd erheblichen Stress verursachen und das natürliche Verhalten der Tiere beeinträchtigen. Eine ganzjährige Bejagung einzelner Arten ist daher abzulehnen.

Zu § 47: Einschränkung der Wildfütterung

§ 47 erlaubt die Fütterung von Rot- und Rehwild innerhalb bestimmter Zeiträume und sieht bei behördlich festgelegten Notzeiten eine Fütterungspflicht vor. Die regelmäßige Fütterung kann natürliche Wanderbewegungen und die räumliche Verteilung von Wildtieren verändern. Sie kann außerdem zu einer erhöhten Konzentration von Tieren und zu zusätzlichen Konflikten mit der Forstwirtschaft beitragen. Die routinemäßige Wildfütterung ist daher zu beenden und Fütterungsmaßnahmen auf nachgewiesene außergewöhnliche Notlagen zu beschränken. Solche Maßnahmen müssen behördlich kontrolliert, zeitlich begrenzt und fachlich begründet sein.

Zu §§ 48 und 49: Stärkung der Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Für die Errichtung neuer Rotwildfütterungen ist gemäß § 48 bereits die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer:innen erforderlich. Demgegenüber sieht § 49 unter bestimmten Voraussetzungen Duldungspflichten für die Errichtung und Nutzung jagdlicher Einrichtungen vor.

Die Eigentumsrechte sind in diesem Zusammenhang stärker zu berücksichtigen. Insbesondere sollten Einrichtungen zur Tötung von Wildtieren nicht gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Grundeigentümer:innen errichtet werden dürfen. Die bestehenden Duldungspflichten sind daher auf zwingend erforderliche Ausnahmefälle zu beschränken.

Zu § 51: Hilfe für verletzte und hilfsbedürftige Wildtiere

§ 51 enthält bereits eine Ausnahme für bestimmte Wildrettungsmaßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder aus Gründen des Tierschutzes erforderlich sind. Diese Ausnahme ist jedoch hinsichtlich des berechtigten Personenkreises und der erfassten Situationen begrenzt. Diesbezüglich bedarf es einer Erweiterung, damit auch fachkundige Personen und anerkannte Umweltorganisationen sowie Tierschutzorganisationen verletzten, verwaisten oder akut gefährdeten Wildtieren rechtssicher Hilfe leisten können.

Darüber hinaus ist gesetzlich ausdrücklich sicherzustellen, dass auch Tierschutz- und Umweltorganisationen berechtigt sind, bei Verdacht auf rechtswidrige Verletzungen oder Tötungen von Wildtieren Beweismittel zu sichern und zu dokumentieren, ohne dadurch gegen jagdrechtliche Bestimmungen zu verstoßen.

Zu § 53: Verbot von Wildwintergattern

§ 53 ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die behördliche Bewilligung von Wildwintergattern. Die zeitweise Einschließung wildlebender Tiere auf begrenzten Flächen schränkt ihre natürlichen Bewegungsmöglichkeiten und Verhaltensweisen erheblich ein.

Wildwintergatter sind keine nachhaltige Lösung für Konflikte zwischen Wildtieren und der Nutzung ihrer Lebensräume. Daher wird gefordert, die Errichtung neuer Wildwintergatter zu untersagen und für bestehende Anlagen einen tierschutzgerechten Ausstieg vorzusehen.

Zu § 55: Verbot der Jagdhundeausbildung an lebenden Tieren

§ 55 regelt insbesondere die Bereitstellung brauchbarer Jagdhunde, enthält jedoch kein ausdrückliches allgemeines Verbot der Ausbildung und Prüfung an lebenden Tieren. Die Ausbildung von Jagdhunden darf nicht mit vermeidbaren Belastungen anderer Tiere verbunden sein. Es wird daher ein ausdrückliches Verbot gefordert, lebende Tiere bei der Ausbildung, Übung oder Prüfung von Jagdhunden einzusetzen. Stattdessen sind tierschutzgerechte Ausbildungsmethoden vorzusehen.

Zu § 56: Verbot der Fangjagd

§ 56 lässt weiterhin den Einsatz anderer Fangvorrichtungen, insbesondere von Lebendfallen, zu. Lebendfallen können erhebliche Belastungen verursachen. Gefangene Tiere können in Panik geraten, sich bei Fluchtversuchen verletzen oder durch Witterungseinflüsse und längere Aufenthaltszeiten in der Falle leiden. Ein grundsätzliches Verbot der Fangjagd einschließlich des Einsatzes von Lebendfallen wird gefordert.

Zu § 57: Beendigung der routinemäßigen Beutegreiferjagd

§ 57 verpflichtet die Jagdausübungsberechtigten, die Bestände nicht geschützter jagdbarer Beutegreifer erforderlichenfalls zu regulieren.

Beutegreifer wie Füchse, Marder und Dachse erfüllen wichtige ökologische Funktionen. Ihr Vorkommen darf nicht pauschal als unerwünschte Konkurrenz zur Jagd betrachtet werden. Die allgemeine Regulierungspflicht ist daher zu streichen. Insbesondere darf die gezielte Verfolgung von Beutegreifern nicht dazu dienen, die Bestände jagdlich interessanter Beutetierarten künstlich zu erhöhen.

Zu § 58: Verbot der Aussetzung von Tieren zur späteren Bejagung

§ 58 enthält bereits Beschränkungen für die Aussetzung bestimmter Wildarten sowie eine einjährige Jagdsperre nach der Aussetzung. Diese Bestimmungen verhindern jedoch nicht grundsätzlich, dass Tiere eigens für eine spätere Bejagung gezüchtet und freigelassen werden.

Es wird ein ausdrückliches Verbot der Aussetzung von Tieren zum Zweck ihrer späteren Bejagung gefordert. Dies betrifft insbesondere die Zucht und Freilassung von Fasanen oder anderen Wildtieren zur Erhöhung der Anzahl jagdbarer Tiere. Fachlich begründete Wiederansiedlungs- und Artenschutzprojekte, die nicht auf eine spätere Bejagung ausgerichtet sind, bleiben davon unberührt.

Zu § 60 Abs. 1: Verbot der Baujagd

Die Baujagd, insbesondere die Verfolgung von Füchsen durch Hunde in unterirdischen Bauen, ist mit erheblichen Tierschutzrisiken verbunden. Die betroffenen Wildtiere können massiver Angst und Verletzungsgefahr ausgesetzt sein. Auch die eingesetzten Hunde können schwer verletzt werden. Es wird gefordert, Baujagd einschließlich des Einsatzes von Hunden in natürlichen oder künstlichen Bauen zur Verfolgung von Wildtieren gesetzlich zu untersagen.

Zu § 60 Abs. 1 Z 5: Einschränkung der Nachtjagd

§ 60 Abs. 1 Z 5 enthält zwar ein grundsätzliches Nachtjagdverbot, sieht jedoch Ausnahmen insbesondere für Beutegreifer, Wildgänse, Wildenten, Schnepfen sowie Auer- und Birkhahn vor. Unter bestimmten Voraussetzungen kann zudem die Nachtjagd auf Rotwild bewilligt werden. Wildtiere benötigen störungsarme Zeiten für Nahrungssuche, Fortpflanzung und Rückzug. Die Bejagung während der Nacht kann diese natürlichen Verhaltensweisen beeinträchtigen. Die genannten Ausnahmen sind daher zu streichen. Auch die Möglichkeit, Nachtabschüsse von Rotwild zur Vermeidung erheblicher Wildschäden zu bewilligen, hat zu entfallen. Stattdessen sind geeignete nicht tödliche Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Zu § 60 Abs. 1 Z 15: Generelles Verbot bleihaltiger Jagdmunition

§ 60 Abs. 1 Z 15 verbietet bereits die Verwendung bestimmter Bleischrotmunition in Feuchtgebieten und in einem Umkreis von 100 Metern um diese. Diese Beschränkung reicht jedoch nicht aus, um Wildtiere und Umwelt wirksam vor Bleibelastungen zu schützen. Blei ist ein giftiges Schwermetall, das durch Jagdmunition in Böden, Gewässer und Nahrungsketten gelangen kann. Besonders gefährdet sind aasfressende Vögel, die bleihaltige Munitionsreste aufnehmen können. Ein generelles Verbot bleihaltiger Jagdmunition, das sämtliche Jagdgebiete und auch bleihaltige Büchsenmunition erfasst, sollte daher eingeführt werden.

IV. Fazit

Die Oö. Jagdgesetz-Novelle 2026 bleibt hinter den Anforderungen einer ökologisch orientierten und tierschutzgerechten Jagdgesetzgebung zurück. Die Jagd darf nicht der künstlichen Erhaltung hoher Wildbestände, der Trophäengewinnung oder der Verfolgung von Beutegreifern zur Förderung jagdlicher Interessen dienen. Geschützte, gefährdete und ökologisch nicht regulierungsbedürftige Arten sind aus der Liste jagdbarer Tiere zu streichen.

Erforderlich sind insbesondere verbindliche Schonzeiten für sämtliche jagdbaren Tiere, ein Verbot der Fallenjagd und der Baujagd, die Abschaffung der Befugnis zur Tötung von Hunden und Katzen, die Beschränkung von Fütterungen auf echte Notlagen, ein Verbot neuer Wildwintergatter sowie die Anerkennung ethischer Einwände gegen die Jagdausübung auf eigenem Grund. Ebenso bedarf es einer unabhängigen staatlichen Verwaltung jagdlicher Berechtigungen, eines umfassenden Verbots bleihaltiger Jagdmunition und eines ausdrücklichen Verbots der Aussetzung gezüchteter Tiere für die Jagd.

Der Gesetzgeber wird daher ersucht, den vorliegenden Entwurf unter Berücksichtigung dieser Einwendungen grundlegend zu überarbeiten und den Schutz wildlebender Tiere, die Erhaltung funktionsfähiger Ökosysteme sowie das Staatsziel Tierschutz konsequent im Oö. Jagdgesetz zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen
VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN (ZVR: 837615029)